

# **BGer 1C\_237/2022 vom 18. Mai 2022**

Bundesgericht, 2022-05-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_237\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_237_2022)

FR: TF 1C\_237/2022 du 18 mai 2022

IT: TF 1C\_237/2022 del 18 maggio 2022

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der Gemeinderat Walchwil erteilte C. \_\_\_\_\_ mit Entscheidung vom 25. März 2019 die Bewilligung für den Abbruch des bestehenden und die Erstellung eines neuen Einfamilienhauses unter Auflagen und Bedingungen und wies mit separatem Beschluss die dagegen eingereichten Einsprachen ab. Auf Beschwerde von mehreren Einsprechern hin hob der Regierungsrat des Kantons Zug mit Beschluss vom 22. April 2020 die Baubewilligung vom 25. März 2019 auf.

### **E. 2**

Am 12. Juli 2020 reichte C. \_\_\_\_\_ ein neues Baugesuch für den Abbruch des bestehenden und den Bau eines neuen Einfamilienhauses ein. A.A. \_\_\_\_\_ und B.A. \_\_\_\_\_, ersuchten am 30. Oktober 2020 den Gemeinderat Walchwil um Wiederherstellung der Einsprachefrist. Am 9. November 2020 erteilte der Gemeinderat Walchwil C. \_\_\_\_\_ die Baubewilligung und wies mit separatem Entscheid die gegen das Baugesuch erhobenen Einsprachen ab. Dagegen erhoben die Einsprecher Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat des Kantons Zug. Mit Beschluss vom 7. September 2021 wies der Regierungsrat des Kantons Zug die von den Einsprechern erhobene Verwaltungsbeschwerde ab. Diese erhoben dagegen am 11. Oktober 2021 beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug Beschwerde.

Mit Verfügung vom 14. Dezember 2020 lehnte der Gemeinderat das Gesuch von A.A. \_\_\_\_\_ und B.A. \_\_\_\_\_, um Wiederherstellung der Einsprachfrist ab. Eine von A.A. \_\_\_\_\_ und B.A. \_\_\_\_\_, dagegen erhobene Verwaltungsbeschwerde wies der Regierungsrat des Kantons Zug mit Beschluss vom 1. Juni 2021 ab. Dagegen erhoben A.A. \_\_\_\_\_ und B.A. \_\_\_\_\_, am 5. Juli 2021 Beschwerde, welche das Verwaltungsgericht des Kantons Zug mit Urteil vom 28. März 2022 guthiess. Das Verwaltungsgericht hob die vorinstanzlichen Entscheide auf und wies den Gemeinderat Walchwil an, den Beschwerdeführern eine Frist von 20 Tagen einzuräumen, während welcher sie die Gelegenheit haben, gegen das Baugesuch eine Einsprache einzureichen.

### **E. 3**

A.A. \_\_\_\_\_ und B.A. \_\_\_\_\_, führen mit Eingabe vom 28. April 2022 Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zug vom 28. März 2022. Sie beanstanden, das Verwaltungsgericht hätte es unterlassen, auch die Baubewilligung aufzuheben. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

### **E. 4.1**

Mit dem angefochtenen Urteil wird das Baubewilligungsverfahren nicht abgeschlossen. Es handelt sich mithin um einen Zwischenentscheid, gegen den die Beschwerde zulässig ist, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur ( BGE 140 V 321 E. 3.6; 133 IV 139 E. 4) bewirken könnte ( Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG ) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde, was vorliegend von vornherein nicht zutrifft, sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde ( Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG ). Die Beschwerdevoraussetzungen nach Art. 93 Abs. 1 BGG sollen das Bundesgericht entlasten, dieses soll sich wenn möglich nur einmal mit einer Sache befassen ( BGE 135 II 30 E. 1.3.2). Ist die Beschwerde gegen einen Zwischenentscheid nicht zulässig oder wurde von ihr kein Gebrauch gemacht, bleibt der Zwischenentscheid im Rahmen einer Beschwerde gegen den Endentscheid anfechtbar, sofern er sich auf dessen Inhalt auswirkt ( Art. 93 Abs. 3 BGG ).

#### **E. 4.2**

Nach ständiger Praxis hat der Beschwerdeführer im Einzelnen darzulegen, inwiefern die Beschwerdevoraussetzungen nach Art. 93 Abs. 1 BGG erfüllt sind, ansonsten auf die Beschwerde mangels hinreichender Begründung nicht einzutreten ist ( BGE 141 IV 284 E. 2; 289 E. 1.3).

#### **E. 4.3**

Die Beschwerdeführer behaupten einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil, weil das widersprüchliche Urteil zu einem unmöglichen Zustand führe und sie ihre Rechte nicht richtig wahrnehmen könnten. Dies ist indessen nicht einzusehen. Das angefochtene Urteil öffnet den Beschwerdeführern das Einspracheverfahren vor dem Gemeinderat. Gegen einen abweisenden Entscheid steht ihnen der kantonale Rechtsmittelzug offen. Dass dabei die Baubewilligung "vorzeitig" in Rechtskraft erwachsen könnte, behaupten die Beschwerdeführer nicht und solches ist auch nicht ersichtlich. Das Verwaltungsgericht führte in seinem Urteil selbst aus, dass aufgrund des hängigen Verwaltungsgerichtsverfahrens gegen den Regierungsratsbeschluss vom 7. September 2021 die Baubewilligung weiterhin nicht rechtskräftig sei. Ein nicht wieder gutzumachender Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG ist weder dargetan noch ersichtlich. Somit erweist sich die Beschwerde mit Blick auf Art. 93 Abs. 1 BGG als offensichtlich unzulässig.

#### **E. 5**

Demnach ist im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten. Entsprechend dem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten den Beschwerdeführern aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Mit dem Entscheid in der Sache selbst wird das Gesuch um Gewährung der aufschiebenden Wirkung gegenstandslos

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.